

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge,
Alterspflege und Altersversicherung

Band: 1 (1923)

Heft: 2

Rubrik: Altersversicherung = Assurance-vieillesse

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

besitzt nun sein eigenes Zimmerchen, da alle Zweierzimmer in Einerzimmer umgewandelt wurden. Auch die Zentralheizung soll in den nächsten Jahren eingeführt werden.

Für die Ausrichtung von Unterstützungen an blinde Greise und Greisinnen steht dem Zentralverein ein besonderer Blinden-Alters-Fonds in der Höhe von Fr. 25,414 zur Verfügung, aus dessen Zinsen sowie aus dem Erlös aus den Trauerkarten und andern Einnahmen 27 alte Blinde aus allen Landesgegenden mit zusammen Fr. 3120.— unterstützt wurden. Ferner besteht im Kanton Thurgau der Merkle'sche Blindenfonds, woraus nach dem Willen des Testators die 4 ältesten Blinden des Kantons mit mindestens Fr. 40.— pro Jahr unterstützt werden sollen. Durch ein weiteres Vermächtnis ist der Fonds so angewachsen, daß auch andere Blinde berücksichtigt werden können.

Die Stiftung „Für das Alter“ hat ihr großes Interesse für die Blinden-Altersfürsorge durch Gewährung einer Subvention von Fr. 5000.— an den Schweizerischen Blinden-Alters-Fonds im Jahre 1920 bekundet. Viele kantonalen Komitees tragen auch der besondern Gebrechlichkeit — Blindheit, Taubheit u.s.w. — der Unterstützung suchenden Alten durch Herabsetzung der Altersgrenze von 65 auf 60 Jahre und durch Erhöhung der Beiträge Rechnung.

Altersversicherung. Assurance-vieillesse.

Der eidgenössischen Altersversicherung droht durch die Verwerfung der Verfassungsvorlage betreffend die Revision der Alkoholgesetzgebung am 3. Juni eine weitere Verzögerung. Durch die dem Bund aus der Ausdehnung des Alkoholmonopols zufallenden Einnahmen, welche zu 95% zur Förderung der Sozialversicherung verwendet werden sollten, wäre der Grundstein für die Finanzierung der Altersversicherung gelegt worden. Nun haben Volk und Stände dem Bunde die Mittel für die Inangriffnahme der Altersversicherung verweigert, und es besteht die Gefahr, daß auch eine provisorische Altersfürsorge von Bundeswegen in absehbarer Zeit nicht zustande kommt. Die Stiftung „Für das Alter“ sieht sich so vor die Aufgabe gestellt, die immer schwerere Fürsorgelast für die bedürftigen Greise und Greisinnen wie bisanhin fast allein tragen zu müssen.